

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland
unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2005

Lesefassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 GebührenschuldnerInnen
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Höhe der Benutzungsgebühren für die Behälterabfuhr
 - Abs. 1: Restabfallbehälter
 - Abs. 2: Biotonne
 - Abs. 3: Saisonbehälter
 - Abs. 4: Restabfallsäcke
 - Abs. 5: Bedarfsabfuhr Restabfälle
 - Abs. 6: Zusätzliche Grüne Behälter
- § 5 Höhe der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferung
- § 6 Höhe der Benutzungsgebühren für sonstige Abfälle
- § 7 Festsetzung der Benutzungsgebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 8 Sonstige Entgeltsregelungen
- § 9 Inkrafttreten

G e b ü h r e n s a t z u n g **zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland**

Aufgrund

- des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 95), geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. S. 153 und S. 165) in Verbindung mit
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. S.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 614) in Verbindung mit
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. S.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 614) und
- § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland vom 08.11.2004 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 05.11.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Der Kreis Nordfriesland erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz und § 5 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz.
- (2) Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf „Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde“, ist die für das Gebiet zuständige Körperschaft gemeint, soweit sie sich verpflichtet hat, den Kreis gem. § 3 Abs. 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz bei der Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung zu unterstützen (öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Kreis und den kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden). Im übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises. Hinsichtlich der Insel Sylt ist der beauftragte Dritte gemeint, der das Gebühreninkasso namens und im Auftrag des Kreises leistet.
- (3) Soweit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNF) auf der Grundlage nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Aufgaben zur Entsorgung übertragen worden sind, erhebt die AWF auf Grund dafür erlassener allgemeiner Entsorgungsbedingungen und Entgeltliste Entgelte.

§ 2 **GebührensschuldnerInnen**

- (1) Gebührensschuldner/in für die Abfallentsorgung ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührensschuldner/in. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Benutzungsgebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.

- (2) Geschieht die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer/innen, Wohnungs- oder Teileigentümer/innen oder Erbbauberechtigten Gesamtschuldner/innen. In der Erklärung über die gemeinsame Nutzung ist anzugeben, an wen der laufende Gebührenbescheid gerichtet werden soll.
- (3) Gebührenschuldner/in bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (soweit nicht die AWFNF zuständig ist) ist auch die Besitzerin bzw. der Besitzer.
- (4) Gebührenschuldner für die bei der Verwendung von Abfallsäcken zur Entsorgung vorübergehend vermehrt anfallender Abfälle zu entrichtende Gebühr ist die Erwerberin bzw. der Erwerber der Abfallsäcke.
- (5) Gebührenschuldner/in bei der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (Selbstanlieferung) ist die Besitzerin bzw. der Besitzer der Abfälle (Anliefernde/r).
- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er/sie haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis oder die von ihm beauftragte Stelle Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner/innen gilt dies entsprechend.
- (7) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner/in, wer die Abfälle unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch die/der letzte Besitzerin bzw. Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacherin bzw. den Verursacher nicht hinreichend erfolgsversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (soweit nicht die AWFNF zuständig ist) wird nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen bemessen.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen, die bei den vom Kreis oder seinen Drittbeauftragten benannten Stellen selbst angeliefert werden (Selbstanlieferung - § 19 Abfallwirtschaftssatzung), werden nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle. Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird eine Gebühr mittels eines Umrechnungsfaktors ermittelt.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Abfuhr von Abfall- und Wertstoffbehältern (Grüne und Gelbe Behälter, Biotonne), die mit sonstigen Abfällen ver

mischt und/oder verschmutzt sind, bemisst sich nach dem für das Einsammeln und den Transport erforderlichen Sach- und Personalaufwand.

- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 8) bemisst sich nach Art und Menge der Abfälle und nach dem für das Einsammeln und den Transport erforderlichen Sach- und Personalaufwand.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren für die Behälterabfuhr

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) betragen jährlich je Restabfallbehälter

1. bei wöchentlicher Abfuhr

1.1	mit	40 l Füllraum	63,12 EUR
1.2	mit	60 l Füllraum	96,00 EUR
1.3	mit	80 l Füllraum	126,00 EUR
1.4	mit	120 l Füllraum	192,00 EUR
1.5	mit	240 l Füllraum	384,00 EUR
1.6	mit	660 l Füllraum	1.056,00 EUR
1.7	mit	770 l Füllraum	1.230,00 EUR
1.8	mit	1.100 l Füllraum	1.758,00 EUR

Hinweis:

Generell werden Restabfälle im Rahmen der 14-täglichen Regelabfuhr abgefahren. Eine wöchentliche Abfuhr ist nur mit Genehmigung des Kreises und dann nur für das gesamte Gebiet einer Stadt, Amt, amtsfreien Gemeinde zulässig (§ 15 Abs. 5 und 7 Abfallwirtschaftssatzung). Ausgenommen für Müllgroßbehälter 660 l, 770 l und 1.100 l ist wahlweise eine wöchentliche Abfuhr zugelassen.

2. bei 14-täglicher Abfuhr (Regelabfuhr)

2.1	mit	40 l Füllraum	31,56 EUR
2.2	mit	60 l Füllraum	48,00 EUR
2.3	mit	80 l Füllraum	63,00 EUR
2.4	mit	120 l Füllraum	96,00 EUR
2.5	mit	240 l Füllraum	192,00 EUR
2.6	mit	660 l Füllraum	528,00 EUR
2.7	mit	770 l Füllraum	615,00 EUR
2.8	mit	1.100 l Füllraum	879,00 EUR

3.	<u>bei 4-wöchentlicher Abfuhr</u>		
3.1	mit	40 l Füllraum	16,08 EUR
3.2	mit	60 l Füllraum	24,00 EUR
3.3	mit	80 l Füllraum	31,56 EUR
3.4	mit	120 l Füllraum	48,00 EUR
3.5	mit	240 l Füllraum	96,00 EUR
3.6	mit	660 l Füllraum	264,00 EUR
3.7	mit	770 l Füllraum	309,00 EUR
3.8	mit	1.100 l Füllraum	441,00 EUR

Die Jahres-Gebühren schließen die zweimalige Entsorgung sperriger Abfälle und die Kühlgeräteentsorgung (§ 9 Abfallwirtschaftssatzung), die Schadstoffentfrachtung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der mit dem Ziel einer Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle ausschließlich der Verpackungen, die im Rahmen des Dualen Systems eingesammelt werden, ein.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Bioabfälle betragen jährlich je Biotonne

bei 14-täglicher Abfuhr

1.	mit	40 l Füllraum	36,00 EUR
2.	mit	60 l Füllraum	54,00 EUR
3.	mit	80 l Füllraum	72,00 EUR
4.	mit	120 l Füllraum	108,00 EUR
5.	mit	240 l Füllraum	216,00 EUR
6.	mit	660 l Füllraum	594,00 EUR

Bei Benutzung einer Biotonne mit 40 l Füllraum ermäßigt sich die Benutzungsgebühr der Ziffer 1 auf 28,00 EUR, wenn es sich bei dem Anschlusspflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung um einen Ein-Personen-Haushalt handelt. Dies gilt nicht für Saisongefäße. Die Ermäßigung ist schriftlich einschließlich notwendiger Nachweise bei der Stadt-dem Amt-der amtsfreien Gemeinde zu beantragen.

- (3) Die Benutzungsgebühren für Saisongefäße betragen 8/12 der Jahresgebühren gem. Abs. 1 und 2.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung zugelassener Restabfallsäcke beträgt 3 EUR.

- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) betragen bei zusätzlicher Abfuhr (Bedarfsabfuhr)

pro Entleerung je Müllgroßbehälter

1. mit 660 l Füllraum	25,00 EUR
2. mit 770 l Füllraum	27,00 EUR
3. mit 1.100 l Füllraum	35,00 EUR

- (6) Die Benutzungsgebühren für weitere Grüne Behälter (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) betragen jährlich je weiterer Behälter

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1. mit 80 l Füllraum	42,00 EUR
2. mit 120 l Füllraum	42,00 EUR
3. mit 240 l Füllraum	42,00 EUR
4. mit 1.100 l Füllraum	198,00 EUR

Erfolgt die Abfuhr der Grünen Behälter gem. § 11 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung 14-täglich, verdoppelt sich die Gebühr.

Die Benutzungsgebühren schließen die Bereitstellung der Grünen Behälter mit ein.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises oder bei den vom Kreis oder seinen beauftragten Dritten benannten Stellen beträgt je angefangene 20 kg für die nachstehenden Entsorgungsanlagen und/bzw. Abfallarten

1. Anlieferung auf den Sortierschleifen	1,62 EUR
2. Anlieferung bei den Umschlagstationen bzw. Umschlaghallen in den Abfallwirtschaftszentren (nicht Sortierschleifen)	2,67 EUR

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren für sonstige Abfälle

- (1) Für die Abfuhr von Abfall- und Wertstoffbehältern (Grüne und Gelbe Behälter, Biotonne), die mit sonstigen Abfällen vermischt und/oder verschmutzt sind, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Zu den Aufwendungen gehören die Kosten der Abfuhr, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.

- (2) Für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Zu den Aufwendungen gehören z. B. die Kosten des Einsammelns, der Abfuhr, Anfertigung von Analysen, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.
- (3) Für die Bedarfsabholung und Entsorgung von in den §§ 5 und 6 Abs. 1 und 2 nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen (z. B. Zwischenlagerung, Analysen, Entsorgungsnachweise) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (4) Für die Entsorgung biozidhaltiger Chemietoiletteninhalte (§ 13 Abfallwirtschaftssatzung) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
Die Annahme erfolgt nur am Abfallwirtschaftszentrum Ahrenshöft.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, die weder über die Sortierschleifen noch die Deponien bzw. Umschlagstationen entsorgt werden können bzw./und weil im Zeitpunkt des Erlasses der Gebührensatzung mangels Anlieferungsmengen keine Gebühr ausgewiesen ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 7

Festsetzung der Benutzungsgebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden von der Stadt-dem Amt-der amtsfreien Gemeinde und den mit dem Betrieb der Deponien beauftragten Dritten im Namen und für den Kreis Nordfriesland durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Gebührenbescheid kann mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. Im Falle einer ohne Verschulden des Kreises oder der beauftragten Dritten eingetretenen Einschränkung oder Einstellung der Abfallentsorgung bis zu einem Monat (z. B. durch Streik oder höhere Gewalt) besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, ergibt sich die Fälligkeit der für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren aus dem Gebührenbescheid.

- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Abfällen auf Abruf (Bedarfsabfuhr) oder Einzelanforderung entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung. Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung entsteht mit der Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises oder der beauftragten Dritten. Die Benutzungsgebühren sind mit der Anlieferung fällig. Wird hiervon abgewichen, sind die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Abfuhr mit sonstigen Abfällen vermischter und/oder verschmutzter Abfall- und Wertstoffbehälter (Grüne und Gelbe Behälter, Biotonne) entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung, für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb zu entrichten.

§ 8 Sonstige Entgeltsregelungen

Soweit nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung vorgegeben oder zugelassen ist, ohne dass nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung hierfür ein Gebührentatbestand geregelt ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegenüber den Verpflichteten im Sinne von § 2 in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten.

Dieser Erstattungsanspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ist insoweit berechtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch direkt gegenüber den Verpflichteten im Namen des Kreises geltend zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland vom 15.10.2001 außer Kraft.

Husum, den 08. November 2004 (bzw. 1. Nachtrag am 12.12.2005)

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Bastian
Landrat